

**Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Stadtwirtschaft**

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 3. Dezember 2015

Beschluss-Nr.: 124-(VI.)/2015

Gegenstand der Vorlage:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Haldensleben (Friedhofsgebührensatzung)

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5,8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2014, S. 288), §§ 2 u. 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 1996, S. 405), § 22 der Friedhofssatzung der Stadt Haldensleben v. 03.12.2009, alle in der jeweils geltenden Fassung

Begründung:

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wurde bisher beim Neukauf einer Grabstelle als einmalige Gebühr für die gesamte Nutzungszeit und bei bereits bestehenden Grabstellen für die noch verbleibende Nutzungszeit separat erhoben.

Laut Rundverfügung Nr. 23/12 vom 16.07.2012 „Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühren“ darf die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr jedoch nicht für einen Zeitraum von mehreren Jahren erhoben werden. Aus dieser Rundverfügung geht ebenfalls hervor, dass bei entsprechender Nachweisführung die Möglichkeit der einmaligen Erhebung, so wie die Stadt es in ihrer Satzung vorsieht, besteht. Voraussetzung hierfür ist, dass der jährlich erforderliche Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr die jährliche Höhe der Gebühreneinnahmen voraussichtlich übersteigt.

Dieser Nachweis konnte mit der vorliegenden Kalkulation (Anlage 1) erbracht werden. Daher kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr beim Neuerwerb einer Grabstelle den einmaligen Gebühren für die Übertragung des Nutzungsrechtes (Grabstellengebühr) zugeordnet werden (Anlage 3). Das heißt, dass in der Gebühr für den Graberwerb zukünftig nicht nur die Wasserentnahme und Abfallbeseitigung, sondern auch die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamten Nutzungsjahre enthalten ist. Die Unterhaltungsgebühr für bereits vorhandene Grabstellen wird auch weiterhin separat für die noch verbleibende Nutzungszeit in einem Betrag erhoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: EUR
HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR
HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Wirtschafts- und Finanzausschuss	17.11.2015	
Hauptausschuss	19.11.2015	
Ortschaftsrat Wedringen	23.11.2015	
Ortschaftsrat Hundisburg	25.11.2015	
Ortschaftsrat Satuelle	02.12.2015	
Stadtrat	03.12.2015	

Anlagen:

Anlage 1 – Kalkulation der Kosten für die Bescheiderteilung der Unterhaltungsgebühr

Anlage 2 – 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Haldensleben

Anlage 3 - Gegenüberstellung der alten und neuen Gebührensätze

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die als **Anlage 2** beigefügte

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Haldensleben (Friedhofsgebührensatzung).

Bürgermeisterin